

Mittelschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **6/1892 (1894)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-8381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Beim Lehrerwechsel im Herbste bezieht der abtretende Lehrer den sämtlichen Sommernutzen, Obst inbegriffen; er hat aber den Schulgarten und das Pflanzland in geordnetem Zustande zu hinterlassen.

3. Wo die Schulgemeinden an Neuanschaffungen von jungen Hochstämmen, Zwergobstbäumen, Spalieren und Fruchtsträuchern etc. wenigstens die Hälfte der Anschaffungskosten entrichtet haben, darf der abtretende Lehrer diese Pflanzungen weder mitnehmen, noch verkaufen; sie bleiben Eigentum der Schulgemeinden ohne weitere Entschädigung an den abtretenden Lehrer. Auf Baumschulen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Wo hingegen der abtretende Lehrer auf seine Kosten allein obgenannte Fruchtbäume und Sträucher gepflanzt und die Schulvorsteherschaft beim Lehrerwechsel eine Mitbeteiligung an den erwachsenen Anschaffungskosten bis zur Hälfte abgelehnt hat, ist der neu eintretende Lehrer angewiesen, dem abtretenden Lehrer oder dessen Erben die Hälfte der erwiesenen Anschaffungskosten zu vergüten.

5. Publikation dieser Schlussnahme im Amtsblatt zu handen der Schulvorsteherschaften und Lehrer.

Frauenfeld, den 2. September 1892.

Der Präsident des Regierungsrates: Dr. K. Egloff.

Der Staatsschreiber: Dr. J. Wehrli.

VI. Mittelschulen.

40. 1. Regulativ für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen. (Vom 18. Mai 1892.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
auf den Antrag des Erziehungs- und Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Sektion des Erziehungsrates für die höhern Lehranstalten ist die Behörde, welche die Maturitätsprüfungen zu veranstalten und zu leiten hat. Der Zeitpunkt ihrer Abhaltung wird durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements jährlich öffentlich ausgeschrieben.

Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten (Schulbehörden, Studirenden etc.) erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 2. Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung unter Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes und mit dem Ausweis über ihre absolvirten Gymnasial- und Lyzealstudien, wie solche durch ihren künftigen Beruf gefordert werden, nebst beigelegten Schulzeugnissen der vier letzten Studienjahre an den Vorsteher des Erziehungsdepartements einzureichen.

Wer diese Ausweisschriften nicht rechtzeitig einsendet, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

§ 3. Der Zweck der Prüfung ist, auszumitteln, ob der Examinand den erforderlichen Grad der Vorbildung für eine der höhern Berufswissenschaften: Theologie, Jus, Medizin u. s. f. besitze.

Für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Veterinäre sind überdies die jeweiligen in Kraft bestehenden eidgenössischen Regulative für die genannten Berufsarten massgebend.¹⁾

¹⁾ Das vorliegende Regulativ entspricht sämtlichen Anforderungen des eidgenössischen Regulativs für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker.

Das eidg. Regulativ für Veterinäre lautet: 1. Muttersprache: Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung. — 2. Eine zweite schweizerische Nationalsprache: angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung eines leichtern Schriftstellers. — 3. Latein: Hauptregeln der Syntax. Nepos. Caesar. — 4. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische. — 5. Allgemeine Kenntnis der politischen und physikalischen Geographie. — 6. Arithmetik: die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Ketten-

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Prüfungen wird von dem Präsidenten des Erziehungsrates die nötige Anzahl Examinatoren aus den Fachlehrern der betreffenden Anstalt beigezogen.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

I. Schriftliche Prüfung.

§ 6. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Muttersprache, die lateinische, griechische und eine zweite schweizerische Nationalsprache, und als Ersatz für die griechische auf eine dritte schweizerische Nationalsprache eventuell Englisch, sowie auf die Mathematik. In der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

- a. in der *Muttersprache*: ein Aufsatz literarischen, historischen, naturwissenschaftlichen oder philosophischen Inhalts aus dem Gesichtskreis der obersten Schulstufen;
- b. im *Lateinischen*: Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische;
- c. im *Griechischen*: Übersetzung einer nicht gelesenen Stelle aus einem leichtern Klassiker ins Deutsche;
- d. in einer *zweiten schweizerischen Nationalsprache*: ein Aufsatz über ein leichteres Thema;
- e. in den *Ersatzsprachen* werden die gleichen Anforderungen gestellt wie im Französischen;
- f. in der *Mathematik* wird gefordert:
 1. *Algebra*: Kenntnis der Gleichungen ersten und zweiten Grades, mit einer und mehreren Unbekannten; Logarithmen, arithmetische und geometrische Reihen und Anwendung letzterer auf Zinseszins- etc. -Rechnungen; binomischer Lehrsatz;
 2. *Geometrie*: Planimetrie, ebene Trigonometrie, Stereometrie, die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie, analytische Behandlung der geraden und der Kegelschnittlinien.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung legen die Examinatoren dem Präsidenten der Prüfungskommission vierzehn Tage vor dem Examen eine Anzahl Themata zur Auswahl vor.

§ 8. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens drei Tage. Für die Muttersprache, Latein und Mathematik werden je drei bis höchstens vier Stunden, für die übrigen Fächer je zwei bis höchstens drei Stunden eingeräumt.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hilfsmittel als die Logarithmentabellen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigiert und mit der entsprechenden Zensur versehen der Prüfungskommission zu handten gestellt.

II. Mündliche Prüfung.

§ 11. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer mit nachstehenden Forderungen:

satz. — 7. Algebra: Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen. — 8. Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie. — 9. Physik und Chemie: allgemeine Eigenschaften der Körper, Grundzüge der Mechanik, feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und deren wichtigste Verbindungen. — 10. Naturgeschichte: Elemente der Botanik und Zoologie.

A. Humanistische Fächer.

- a. *Muttersprache*: die Haupterscheinungen aus der Literaturgeschichte;
- b. *Latein*: Übersetzung nicht gelesener Stellen aus Livius, Cicero, Virgil; schon gelesener Abschnitte aus Horaz, Tacitus, Plautus;
- c. *Griechisch*: Übersetzung nicht gelesener Stellen aus Xenophon und Homer; schon gelesener Abschnitte aus den Rednern, aus Plato, Thucydides, aus Sophokles und Euripides;
- d. *zweite schweizerische Nationalsprache*: angemessene Fertigkeit im Ausdruck; Übersetzen und Erklären eines leichtern Klassikers;
- e. *Ersatzsprache*: wie oben unter lit. d;
- f. *Geschichte und politische Geographie*: die Hauptereignisse aus der ältern, mittlern und neuern Geschichte. Die wichtigsten europäischen und ausser-europäischen Länder.

B. Realistische Fächer.

- a. *Mathematik*: Kenntnis des bei der schriftlichen Prüfung ausgesetzten Unterrichtsstoffes;
- b. *Physik und physikalische Geographie*: allgemeine Eigenschaften der Körper; Mechanik der festen, flüssigen, gasförmigen Körper; Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus; Hauptsätze der physikalischen Geographie;
- c. *Chemie*: anorganische Chemie; die wichtigsten Elemente und deren wichtigste Verbindungen;
- d. *Naturgeschichte*: allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers und die Haupttypen des Tierreiches, Organe der höhern Pflanzen; die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Kristallsysteme; wichtigste Mineralien. Grundbegriffe der Geologie.

Der Prüfungskommission steht das Recht zu, die Themata der mündlichen Prüfung in den vorbenannten Fächern näher zu bezeichnen.

§ 12. Bei der Prüfung geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei in den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Ergebnis in eine Note zusammengezogen wird. Nach beendeter Prüfung soll im Schosse der Kommission im Einvernehmen mit den Examinatoren über die in jedem Fache endgültig zu erteilende Note freie Beratung walten, wobei auch auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

§ 13. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmässig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso wird kein Maturitätszeugnis erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

§ 14. Ein Kandidat, der das Zeugnis der Reife nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der frühern Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 15. Das Maturitätszeugnis enthält die Fachnoten und die Durchschnittsnote. Es wird auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates ausgefertigt.

§ 16. Die Maturitätskandidaten entrichten vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei Fr. 25.

§ 17. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 18. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und es wird damit das Regulativ vom 28. Juli 1888 aufgehoben.

§ 19. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.
Schwyz, den 18. Mai 1892.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: J. M. Schuler.
Der Protokollführer: Kälin, Kanzleidirektor.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Vorstehendes Regulativ tritt mit 15. Juli 1892 in Rechtskraft.
2. Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 6. Juli 1892.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: V. Schwander.
Der Kanzleidirektor: Kälin.

41.2. Verordnung betreffend Aufnahmebedingungen an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Unterwalden ob dem Wald. (Vom 21. April 1892.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald erlässt auf Vorschlag des Erziehungsrates nachstehende Verordnung:

Art. 1. Es wird kein Schüler an die kantonale Lehranstalt aufgenommen, der nicht die Primarschule absolviert hat.

Immerhin erfolgt die Aufnahme nur dann, wenn der Zögling für den Eintritt in den betreffenden Kurs des Gymnasiums oder der Realschule befähigt erfunden wird.

Art. 2. Ausnahmsweise kann mit Bewilligung des Erziehungsrates ein besonders begabter Schüler vor dem vollständigen Abschluss der Primarschule an die kantonale Lehranstalt aufgenommen werden, sofern er die Aufnahmeprüfung nach jeder Richtung gut besteht.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und der Erziehungsrat wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Also beschlossen,
Sarnen, den 21. April 1892.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Eduard Etlin.
Der erste Landschreiber: Gottlieb Bucher.

42.3. Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Unterwalden ob dem Wald. (Vom 21. April 1892.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald erlässt auf Vorschlag des Erziehungsrates nachstehende Verordnung:

Art. 1. An der kantonalen Lehranstalt wird alljährlich am Schlusse des Schuljahres eine Maturitätsprüfung abgenommen, deren Zweck ist, zu ermitteln, ob der Geprüfte den erforderlichen Bildungsgrad erlangt hat, um sich mit Erfolg für eine Berufswissenschaft an einer Hochschule auszubilden.

Art. 2. Grundsätzlich wird die Maturitätsprüfung nur denjenigen Schülern abgenommen, welche während des ganzen der Prüfung vorangehenden Schuljahres an der kantonalen Lehranstalt studierten.

Diese Bestimmung findet auf Schüler, welche die herwärtige Kantonsschule früher besucht haben und sich später bei guten Zeugnissen aus den letzten Jahren bei der Prüfungskommission zur Maturitätsprüfung anmelden, keine Anwendung.

Art. 3. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird vom Präsidenten der Prüfungskommission auf Vorschlag des Rektorats festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben.

Zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist ein Zeitraum von mindestens acht Tagen freizugeben.

Art. 4. Die Kandidaten haben ihre Anmeldung dem Rektorate einzureichen. Sie haben die Schulzeugnisse der vier letzten Studienjahre sowie ein befriedigendes Sittenzeugnis einzugeben.

Wer die Zeugnisse nicht vor dem im Amtsblatt bezeichneten Schlusstermin einsendet, wird im betreffenden Jahre nicht mehr zur Prüfung zugelassen. Dispensation bei hinlänglicher Entschuldigung wegen eingetretener Säumnis bleibt vorbehalten.

Während der Anmeldefrist hat der Examinand eine Gebühr von Fr. 20 zu handen des Staates zu erlegen. Die gleiche Gebühr wird für die Nachprüfung bezahlt (Art. 18).

Ärmern Kandidaten kann von der Prüfungskommission die Taxe erlassen, wenig bemittelten ermässigt werden.

Art. 5. Der Erziehungsrat wählt jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche den Gang der Prüfung beaufsichtigt, vom Ergebnisse der schriftlichen Prüfung Einsicht nimmt und der mündlichen Prüfung beiwohnt.

Die Examinatoren werden auf Vorschlag des Rektorates von dieser Kommission aus dem Professorenkollegium der kantonalen Lehranstalt bezeichnet.

Die Prüfungskommission kann sich für jede schriftliche Arbeit von den betreffenden Examinatoren zwei oder drei Themata in Vorschlag bringen lassen, wovon sie dann eines auswählt oder auch ein anderes verlangt.

Hinwieder kann sie bei der mündlichen Prüfung die Fragestellung über bestimmte, in das Prüfungsgebiet einschlagende Materien verlangen.

Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission werden die Examinanden während der schriftlichen Prüfung überwachen.

Die Prüfungskommission oder einzelne Mitglieder derselben werden der Beratung des Professorenkollegiums (Art. 13) beiwohnen. Sie können hiebei konsultativ ihre Ansicht äussern.

Die Prüfungskommission nimmt den schriftlich festgestellten Befund des Examinatorenkollegiums entgegen, und sie übermittelt denselben mit ihren Bemerkungen über den reglementarischen Verlauf der Prüfung und mit ihren Anträgen dem Erziehungsrate.

Die Kommission verrechnet für ihren Mühewalt nach Massgabe des Besoldungsgesetzes die Kommissionalgebühren.

Art. 6. Alle gleichzeitig zu Prüfenden erhalten die nämlichen schriftlichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll.

Hiebei sind ihnen keine andern Hilfsmittel als die mathematischen Tafeln zu gestatten.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Bei ernstem Verdachte eines Unterschleifs erhält der Examinand eine neue Aufgabe zur Bearbeitung. Hievon sind die Kandidaten jedesmal vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Am gleichen Tage darf aus höchstens zwei Fächern die schriftliche Prüfung abgenommen werden.

Für die Muttersprache und die Mathematik werden höchstens je vier Stunden, für die übrigen Fächer höchstens je drei Stunden eingeräumt.

Art. 7. Die mündliche Prüfung findet gruppenweise statt und dauert für jeden Examinanden in jedem Fache durchschnittlich zehn Minuten.

Die Leitung der Prüfung steht dem für dieses Fach aus der Mitte des Professorenkollegiums bestimmten Examinator zu.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. An derselben werden die schriftlichen Arbeiten aufgelegt.

Art. 8. Schriftlich und mündlich wird geprüft: in der deutschen, französischen, lateinischen und griechischen, eventuell als Ersatz des Griechischen in der italienischen oder englischen Sprache, sowie in der Mathematik.

Nur mündlich wird geprüft: in der Philosophie, in der Geschichte und Geographie, in der Physik, Chemie und Naturgeschichte.

Art. 9. Bei der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. in der *deutschen* Sprache und Literatur: ein Aufsatz über ein im Gebiete des obern Gymnasialunterrichtes liegendes Thema. Anforderungen sind: stilistische Korrektheit sowie sachlich entsprechende Durchdringung des behandelten Gegenstandes;
2. in der *lateinischen* Sprache: Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische. Diese Arbeit soll ohne wesentlichen Verstoss gegen die Grammatik und die klassische Ausdrucksweise abgefasst sein;
3. in der *griechischen* Sprache: Übersetzung und grammatikalische Erklärung eines diktirten griechischen Textes, wobei der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gewöhnlichen Formen und den Regeln der Syntax vertraut ist;
4. in der *französischen* sowie
5. eventuell in der *italienischen* oder *englischen* Sprache: Übersetzung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache;
6. in der *Mathematik*: *a.* in der *Algebra*: Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten; kubische Gleichungen, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. — *b.* in der *Geometrie*: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, die Elemente der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.

Art. 10. Bei der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. in der *deutschen* Sprache und Literatur: Kenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur und genauere Belesenheit in einigen der vornehmsten Dichterwerke. Fähigkeit, die deutsche Sprache in zusammenhängender Rede grammatikalisch richtig und stilistisch gewandt zu handhaben;
2. in der *lateinischen* Sprache: der Examinand soll eine Stelle aus einem der in den zwei obersten Klassen gelesenen Klassiker mit Gewandtheit ins Deutsche übertragen. Der Examinator ist zudem befugt, ihm eine leichtere Stelle aus einem nicht gelesenen Autor zur Übersetzung vorzulegen. Überdies wird die Kenntnis der HAUPTERSCHINUNGEN der lateinischen Literatur gefordert;
3. in der *griechischen* Sprache: hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der lateinischen Sprache, nur dass an Stelle der lateinischen die griechische Literaturgeschichte tritt;
4. in der *französischen* Sprache: Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche, wobei überhin der Examinand die Fähigkeit zeigen soll, sich korrekt und mit einiger Geläufigkeit in der französischen Sprache auszudrücken. Kenntnis der bedeutendsten Erscheinungen der französischen Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert an;

5. von denjenigen Kandidaten, welche statt der griechischen die *italienische* oder *englische* Sprache gewählt haben, wird die Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der betreffenden Sprache gefordert;
6. in der *Philosophie*: Ontologie, Kosmologie, Psychologie, Theodicee und Geschichte der Philosophie;
7. in der *Geschichte* und *Geographie*: Kenntnis der griechisch-römischen, mittelalterlichen und neuern Geschichte, sowie der politischen Geographie;
8. in der *Mathematik*: Kenntnis des bei der schriftlichen Prüfung angeführten Unterrichtsstoffes;
9. in der *Physik*: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität, sowie mathematische und physikalische Geographie;
10. in der *Chemie* und *Mineralogie*: die anorganische Chemie, die ersten Elemente der organischen Chemie, sowie Kenntnis der wichtigsten Mineralien;
11. in der *Naturgeschichte*: Somatologie, Kenntnis der Haupttypen des Tierreiches; Organe der höhern Pflanzen und Verrichtungen derselben; die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems.

Art. 11. In der Zoologie und Botanik kann die Prüfung in der Regel nach dem sechsten, in der Chemie und Mineralogie nach dem siebenten Jahreskurse abgenommen werden.

Die Fachnote wird dann sofort erteilt und für die Gesamtberechnung bis zur Schlussprüfung zurückgelegt.

Verfahren und Kontrolle richten sich für diese Spezialprüfung tunlichst nach den Vorschriften für die Schlussprüfung. Zeugnisse müssen aus den zwei letzten Jahren vorliegen.

Eine Gebühr muss für diese Vorprüfung nicht entrichtet werden.

Art. 12. Für die Beurteilung der Leistungen ist überhaupt nicht sowohl die Menge oder Vollständigkeit als vielmehr die Sicherheit der Kenntnisse, namentlich in den fundamentalen und unerlässlichen Teilen der einzelnen Disziplinen entscheidend.

Auf die Feststellung des Zeugnisses übt der allgemeine Bildungsstand des Geprüften, nämlich die geistige Befähigung, die Richtigkeit des Denkens, die Reife des Urteils wesentlichen Einfluss aus.

Art. 13. Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern gibt der betreffende Examinator vorläufig eine Note.

Nach beendeter Prüfung findet seitens des Examinatorenkollegiums in Anwesenheit der Prüfungskommission (Art. 5) über jede zu erteilende Fachnote freie Beratung statt, wobei auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten gebührende Rücksicht genommen wird.

Art. 14. Jede der in einer besondern Ziffer der in Art. 9 und 10 aufgezählten Disziplinen zählt für eine Note. Die Disziplinen mit mündlicher und schriftlicher Prüfung zählen doppelt.

Art. 15. Die Leistungen werden mit Noten von 1—6 bezeichnet. Note 6 bedeutet sehr gut; 5 gut; 4 ziemlich gut; 3 mittelmässig; 2 schwach; 1 sehr schwach. Bruchzahlen werden als Einzelnoten nicht gegeben.

Es erhält ein Maturand:

A. Die Reife des I. Grades, wenn *a.* die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht unter 5,5 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.

B. Die Reife des II. Grades, wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4,75 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Reife des III. Grades, wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten das Reifezeugnis des III. Grades erhält, wird als unreif erklärt.

Art. 16. Das Examinatorenkollegium übergibt, mit der Unterschrift des Rektorates, der Prüfungskommission einen Bericht, welcher enthalten soll:

1. Familien- und Taufname, sowie Heimatort jedes einzelnen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, ferner eine Zensur über dessen Fleiss und Betragen während dessen Aufenthaltes an der kantonalen Lehranstalt;
2. die bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
3. jede einzelne Fachnote;
4. die Durchschnittsberechnung dieser Noten;
5. den Antrag betreffend die Maturitätsnote;
6. allfällige Bemerkungen.

Die Prüfungskommission übermittelt sodann diesen Bericht mit ihren Bemerkungen und Anträgen dem Erziehungsrate (Art. 5).

Art. 17. Das Maturitätszeugnis wird vom Erziehungsrate ausgestellt. Es soll enthalten:

1. den Familien- und Taufnamen, das Geburtsdatum und den Heimatort des Geprüften;
2. das Datum seines Eintrittes in die Schule und seines Austrittes aus derselben;
3. die einzelnen Fachnoten;
4. die Gesamtmaturitätsnote;
5. die Betragensnote.

Das Reifezeugnis wird einerseits vom Rektorate der kantonalen Lehranstalt, anderseits vom Präsidenten und vom Aktuar des Erziehungsrates unterzeichnet und mit dem Stempel dieser Behörde versehen.

Art. 18. Ein Examinand, welcher das Zeugnis der Reife nicht erlangt, kann bei der nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung zur Nachprüfung sich stellen. Dieselbe hat in jenen Fächern zu erfolgen, in welchen er nicht die Note 4 erreichte.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat ist mit der Veröffentlichung und der Erziehungsrat mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Also beschlossen,

Sarnen, den 21. April 1891.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Eduard Etlin.

Der erste Landschreiber: Gottlieb Bucher.

43. 4. Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der Solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule. (Durch Volksabstimmung angenommen den 3. April 1892.) (Publikation des Abstimmungsresultates und Inkrafttretung den 9. April 1892.)

Der Kantonsrat von Solothurn

auf den Vorschlag des Regierungsrates und nach erfolgter Beratung und Begutachtung durch den Erziehungsrat

beschliesst:

§ 1. Die an der Solothurnischen Kantonsschule bestehende zweiklassige, sogenannte Merkantilabteilung (Unterabteilung der Gewerbschule) wird zu einer

Handelsschule mit drei Klassen erweitert und zwar auf Grundlage des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung.

Dieselbe beginnt mit der dritten Klasse der Gewerbschule.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind: Religionslehre, deutsche Sprache, französische, englische und italienische Sprache, Geschichte, allgemeine und Handelsgeographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Warenkunde, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte, Kalligraphie, Gesang, Turnen.

§ 3. Für den Unterricht in den neuern Sprachen, sowie in den eigentlichen kaufmännischen Fächern werden zwei neue Lehrstellen geschaffen.

§ 4. Im übrigen gelten in Bezug auf die Handelsschule die einschlägigen Bestimmungen des Kantonsschulgesetzes, sowie die bestehenden Reglemente und Verordnungen.

§ 5. Alle Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Kantonschule vom 18. Juli 1874, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, insbesondere § 13, sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Solothurn, den 3. Dezember 1891.

Der Präsident: J. Stampfli.

Der Staatsschreiber: Amiet.

44. 5. Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Graubünden. (Revidirt im Jahre 1892.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung zerfällt in zwei Hälften, von denen die eine am Schlusse des 6. und die andere am Schlusse des 7. Gymnasialkurses stattfindet. In dringenden Fällen kann das Direktorium ausnahmsweise auch zu aussergewöhnlicher Zeit eine Maturitätsprüfung veranstalten und von der vorgeschriebenen Teilung derselben absehen.

§ 2. Am Schlusse des 6. Kurses wird geprüft in der Mathematik, Physik, Geographie, Naturgeschichte und Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Noten bestimmt und den Maturanden auf Verlangen mitgeteilt.

§ 3. Am Schlusse des 7. Kurses wird geprüft in der deutschen, lateinischen, griechischen und einer neuern (französischen, italienischen, englischen) Sprache, in Geschichte des Altertums und in Chemie. Für Kandidaten der evangelischen Theologie kommt noch Hebräisch, eventuell anstatt der Neusprache hinzu. An Stelle des Griechischen tritt für Maturanden, welche davon dispensirt waren, diejenige moderne Sprache, in welcher sie von der 3. Kantonsschulklasse an laut Lehrplan Unterricht erhalten haben.

§ 4. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Schriftlich sowohl als mündlich wird geprüft in Deutsch, Latein, Griechisch oder in der das letztere vertretenden modernen Sprache, in einer weitem modernen Fremdsprache und Mathematik. Bloss mündlich wird geprüft im Hebräischen, in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

§ 5. Über ihre Kenntnisse in den genannten Fächern haben sich die Kandidaten in folgendem Umfange auszuweisen.

I. Erste Prüfungsabteilung.

a. Mathematik. Schriftlich: einige Aufgaben in Algebra und Geometrie.

Mündlich: Gleichungen des zweiten Grades, arithmetische und geometrische Progressionen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten; ferner

Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und endlich die einfachsten Sätze aus der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.

b. Geschichte. Mittlere und neuere Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

c. Geographie. Physikalische und politische Geographie.

d. Naturgeschichte. Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs. Allgemeine Kenntnis des Baues des menschlichen Körpers. Kenntnis der Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems.

Kenntnis der wichtigsten Mineralien.

e. Physik. Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Hauptgesetze vom Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

II. Zweite Prüfungsabteilung.

a. Sprachen. 1. Deutsch. Schriftlich: ein deutscher Aufsatz.

Mündlich: Fertigkeit in der mündlichen Darstellung. Kenntnis der Haupterscheinungen in der Literatur.

Anmerkung: für Italiener, welchen gestattet wird, sich in ihrer Muttersprache prüfen zu lassen, werden gleiche Anforderungen im Italienischen gestellt.

2. Latein: Schriftlich: eine Übersetzung ins Lateinische.

Mündlich: ungelesene leichtere Partien aus Livius, Cicero, Virgil, Horaz; gelesene schwerere Stücke aus Horaz, Plautus, Tacitus.

3. Griechisch: Schriftlich: Übersetzung aus dem Griechischen.

Mündlich: ungelesenes aus Homer und Xenophon, gelesene Abschnitte aus den Rednern, Plato, den Tragikern.

4. Lebende Sprachen: a. in der das Griechische vertretenden modernen Sprache. Schriftlich: eine selbständige Arbeit.

Mündlich: Fertigkeit und Korrektheit in der Übersetzung aus einem anerkannt guten Schriftsteller und im mündlichen Ausdruck.

Die Prüfung ist in der betreffenden Sprache abzunehmen.

b. Zweite moderne Sprache. Schriftlich: einige Fertigkeit im schriftlichen Ausdrucke.

Mündlich: ebenso in der Übersetzung eines leichtern Autors.

Anhang. Hebräisch: mündliche Übersetzung aus dem Hebräischen.

b. Geschichte. Geschichte des Altertums.

c. Chemie. Die wichtigsten einfachen Körper und Verbindungen. Grundgesetze der unorganischen Chemie.

§ 6. *a.* Für die Übersetzungen in das Lateinische und aus dem Griechischen, sowie für die Aufsätze und Übersetzungen in den neuern Sprachen ist der Gebrauch eines Wörterbuches gestattet.

b. Bei der schriftlichen sowohl als mündlichen Prüfung in den alten und modernen Schriftstellern sind Ausgaben ohne Noten zu gebrauchen.

§ 7. *a.* Die schriftlichen Prüfungen finden vor den mündlichen statt. Für den deutschen Aufsatz ist ein ganzer, für die übrigen schriftlichen Arbeiten je ein halber Tag anberaumt.

b. Alle schriftlichen Arbeiten werden je nach Umständen entweder in Klausur oder von allen Maturanden zusammen in einem Zimmer unter der genauesten und ununterbrochenen Aufsicht von Lehrern angefertigt.

c. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel in einem Fache hat die Nichtigkeit der ganzen Prüfung für den Kandidaten zur Folge und es kann derselbe erst wieder zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen werden. Liegt bloss begründeter Verdacht eines Unterschleifes vor, so erhält der Kandidat eine neue Aufgabe zur Bearbeitung.

d. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Zwischenraum von ungefähr acht Tagen liegen.

§ 8. *a.* Das Examinationskollegium, welches die Prüfungen leitet und über ihr Resultat entscheidet, besteht aus den vom Direktorium bezeichneten Mitgliedern des Erziehungsrates und den betreffenden Fachlehrern.

b. Für jedes Fach wird neben dem Examinator ein zweiter Lehrer bezeichnet, der sich mit ersterem über die vorzuschlagende Note zu verständigen hat.

§ 9. *a.* Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von den betreffenden Fachlehrern dem Examinationskollegium Vorschläge zu Themen zur Auswahl oder anderweitiger Antragstellung eingereicht.

b. Die von den Maturanden angefertigten Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern mit den nötigen Korrekturen versehen. Hierauf werden sie unter sämtlichen Mitgliedern des Examinationskollegiums in Zirkulation gesetzt.

c. Vor Beginn der mündlichen Prüfungen am Ende des 7. Kursus versammelt der Präsident des Erziehungsrates die ganze Prüfungsbehörde, um auf Grund der schriftlichen Arbeiten über die Zulassung der Maturanden zum mündlichen Examen zu entscheiden.

d. In Fällen, wo aus den schriftlichen Arbeiten sich schon mit Gewissheit ergibt, dass einem Maturanden, zumal im Deutschen und Lateinischen, auch die nötigsten Kenntnisse oder Fertigkeiten abgehen, soll derselbe zu den mündlichen Prüfungen nicht zugelassen werden.

§ 10. Unmittelbar nach Beendigung des mündlichen Examens wird über das Resultat der ganzen Prüfung diskutiert und abgestimmt, wobei das absolute Mehr der anwesenden Erziehungsräte und Examinatoren entscheidet.

§ 11. *a.* Hinsichtlich der durch Prüfung ermittelten Reife werden drei Grade unterschieden und die Zeugnisse danach ausgestellt, nämlich: Reife I. Grades, Reife II. Grades, Reife III. Grades.

b. Fehlen einem Maturanden nur wenige Punkte zur Erlangung eines höhern Reifegrades, so soll dies im Zeugnis bemerkt werden.

§ 12. Bei der Entscheidung über das Vorhandensein und den Grad der Reife sind folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

a. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt, sollen, namentlich in zweifelhaften Fällen, auch die Leistungen der Schüler während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

b. Im Deutschen, Latein, Griechischen oder in der an die Stelle des Griechischen tretenden neuern Sprache und in der Mathematik wird in der mündlichen und in der schriftlichen Prüfung je eine Note erteilt.

Die Durchschnittsnote in jedem dieser benannten Fächer muss wenigstens 4 betragen, soll das Zeugnis der Reife überhaupt erteilt werden können.

Es werden sechs Noten gegeben: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = kaum genügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

c. In der Mehrheit der folgenden Fächer, als in der zweiten modernen Sprache, in der hebräischen Sprache, in der Geographie, in der Geschichte (und zwar sowohl der mittleren und neueren als der alten), in der Naturgeschichte, in der Physik und in der Chemie wird die Note 4 verlangt.

d. Unter Zugrundlegung der in *b* und *c* enthaltenen Bestimmungen und derjenigen, dass in keinem der 15 Fächer die Befähigungsnote weniger als 3 betragen darf, ist zur Erlangung des Zeugnisses der Reife folgendes erforderlich:

1. Für den I. Grad in 8 Fächern je die Note 6, in 7 Fächern je die Note 5.
2. Für den II. Grad in 8 Fächern je die Note 5, in 7 Fächern je die Note 4.
3. Für den III. Grad in den in *b* genannten 4 Doppelfächern je die Durchschnittsnote 4, in der Mehrheit der in *c* angegebenen Fächer die Note 4 und in den übrigen 3 Fächern wenigstens die Note 3.

Beigegebenes Schema gibt das Nähere an:

1. Für den I. Grad wenigstens in 8 Fächern die Note 6 = 48	6 = 48
in 7 " " " 5 = 35	5 = 35
	83
2. Für den II. Grad wenigstens in 8 Fächern die Note 5 = 40	5 = 40
in 7 " " " 4 = 28	4 = 28
	68
3. Für den III. Grad wenigstens in den in <i>b</i> genannten 8 Fächern die Gesamtnote	32
in 4 der in <i>c</i> angegebenen Fächer	16
in 3 Fächern wenigstens je die Note 3 =	9
	57

§ 13. Wenn ein Examinand gemäss den in § 12 *b* und Ziffer 3 des Schema enthaltenen Bestimmungen das Zeugnis der Reife nicht erlangt, so muss er in den Fächern, in denen er weniger als die Note 4 erhalten hat, eine zweite Prüfung bestehen.

b. Hat er aber in mehr als 7 Fächern die Note unter 4, so hat er die ganze Prüfung neu durchzumachen.

§ 14. Teilweise und ganze Nachprüfungen können erst ein halbes Jahr nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Nur wenn bloss ein einziges Fach in Frage kommt, kann das Direktorium die Prüfung noch vor Ablauf dieser Frist ansetzen.

§ 15. Mehr als zwei Nachprüfungen sind nicht gestattet.

45. 6. Arrêté modifiant les articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général de l'Académie et du Gymnase cantonal du Canton de Neuchâtel. (Du 16 avril 1892.)

Le Conseil d'Etat de la république et Canton de Neuchâtel;

Vu un rapport du Conseil de l'Académie, présenté par le recteur le 13 avril 1892, proposant la revision des articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général pour le Gymnase cantonal et l'Académie, comme suit:

Art. 86. Les étudiants des Facultés des lettres et des sciences sont tenus de suivre au moins 12 heures de leçons par semaine.

Les étudiants des Facultés de droit et de théologie doivent suivre tous les cours de l'année pour laquelle ils sont inscrits.

Le recteur peut exceptionnellement, sur le préavis du Conseil de la Faculté intéressée, accorder des dispenses quant au nombre d'heures ou à la fréquentation de certains cours.

Art. 88. Sont admis comme étudiants à ces conditions d'âge:

¹⁰ Dans la Faculté des lettres et dans celle des sciences: les porteurs d'un certificat de maturité du Gymnase de Neuchâtel ou de titres équivalents, les porteurs d'un brevet de capacité pour l'enseignement primaire ou secondaire et ceux qui, dans un examen d'admission, prouvent qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

²⁰ Dans la première année de la Faculté de théologie: les porteurs du certificat de maturité du Gymnase littéraire de Neuchâtel (avec le grec) ou de titres équivalents, et ceux qui, dans un examen d'admission, prouvent qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

³⁰ Dans la première année de la Faculté de droit: les porteurs du certificat de maturité du Gymnase littéraire de Neuchâtel ou de titres équivalents; les porteurs du certificat de maturité du Gymnase scientifique de Neuchâtel ou de titres équivalents, à condition qu'ils subissent en outre un examen sur les éléments du latin et de la philosophie, — et ceux qui, dans un examen d'admission, prouvent qu'ils possèdent des connaissances suffisantes. (Voir Loi, art. 24.)

Art. 118. Les candidats sont dispensés des épreuves orales relatives aux branches littéraires, sauf l'allemand, s'ils en ont subi de suffisantes au sortir de l'année supérieure du Gymnase littéraire ou scientifique.

Art. 146. Le candidat présente une dissertation dont le sujet est laissé à son choix, sous réserve de l'approbation du président de la Faculté. S'il fait imprimer son travail, l'Académie en recevra cinquante exemplaires.

Cette dissertation, qui sera remise au président de la Faculté six semaines avant d'être exposée et discutée en séance publique, doit être présentée par le candidat dans le cours du semestre qui précède son examen, ou dans le délai d'un an après qu'il a subi les épreuves écrites et orales prévues dans les articles suivants (147 à 157).

La Faculté désigne chaque fois un examinateur chargé spécialement de la discussion de la thèse.

Art. 187. Les étudiants des Facultés paient une finance d'immatriculation de fr. 10 lorsqu'ils sont admis à l'Académie, et une finance d'études de fr. 80 par an. S'ils s'inscrivent pour un semestre seulement, la finance d'études est de fr. 50 pour le semestre d'hiver et de fr. 40 pour le semestre d'été.

Les auditeurs des Facultés paient une finance d'études qui est calculée sur le nombre d'heures, à raison de fr. 5 pour le semestre d'hiver et de fr. 4 pour le semestre d'été, pour une heure de leçon par semaine.

Pour les instituteurs porteurs d'un brevet délivré par un canton suisse, la finance d'études est réduite de moitié.

Pour les instituteurs étrangers, elle est réduite d'un quart.

Les étudiants réguliers d'une Faculté peuvent fréquenter gratuitement les cours des autres Facultés.

Entendu le département de l'Instruction publique ;

Approuve la revision des articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général pour le Gymnase cantonal et l'Académie, telle qu'elle lui est présentée, ces nouveaux articles entrant en vigueur dès ce jour.

Neuchâtel, le 16 avril 1892.

Au nom du Conseil d'Etat,
Le Président: Cornaz.
Le Secrétaire: Jules Morel.

VII. Hochschulen.

46. 1. Reglement für die Kantonalbibliothek des Kantons Zürich. (Vom 10. November 1892.)

I. Zweck und Bestand der Bibliothek.

§ 1. Die Bibliothek hat die Bestimmung, in erster Linie die Lehrer und Schüler der verschiedenen Kantonallehranstalten, im weitern das wissenschaftliche Publikum überhaupt nach Möglichkeit mit literarischen Hilfsmitteln zu unterstützen. Sie wird entsprechend den verschiedenen Disziplinen und Unterrichtsstufen geäufnet, bildet aber ein wissenschaftlich geordnetes Ganzes.

II. Vermehrung der Bibliothek.

§ 2. Die Verteilung des vom Kantonsrat der Bibliothek gewährten jährlichen Kredits von Fr. 12,000 geschieht nach folgendem bis auf weiteres geltenden Plane: